



Meine Zeit in der Slowakischen Republik – Arbeit und Rente europaweit

- Welche Renten Sie erhalten können
- Wie Sie Ihren Rentenanspruch stellen
- Wo Sie Rat und Hilfe bekommen



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in der Slowakischen Republik geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Rentenversicherung in der Slowakischen Republik**
- 8 Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte**
- 9 Invalidenrenten bieten Schutz**
- 11 Die slowakische Altersrente**
- 13 So sind Hinterbliebene versorgt**
- 16 Die Höhe Ihrer Rente – womit Sie rechnen können**
- 21 Ihr Rentenantrag – das sollten Sie wissen**
- 23 Weitere Leistungen der slowakischen Sozialversicherung**
- 25 Ihre Ansprechpartner**
- 28 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Rentenversicherung in der Slowakischen Republik

Die Rentenversicherung in der Slowakischen Republik besteht aus drei Säulen: Grundbaustein und damit die erste Säule ist die Grundrentenversicherung. Die zweite Säule basiert auf einer inzwischen freiwilligen Einzahlung in einen Alterssicherungsfonds auf Kapitalbasis. Die dritte Säule ist die private Vorsorge.

Erste Säule – Grundrentenversicherung

Die Rentenversicherung deckt die Risiken Alter, Invalidität und Tod ab. Darüber hinaus werden auch Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gezahlt.

Zuständiger Träger ist die slowakische Sozialversicherungsanstalt Sociálna Poisťovňa, die ihren Sitz in Bratislava hat.

Die Adresse finden Sie auf der Seite 25.

Die gesetzliche Grundrentenversicherung setzt sich zum einen aus der allgemeinen Rentenversicherung und zum anderen aus verschiedenen Sondersystemen für bestimmte Berufsgruppen zusammen.

Die allgemeine Rentenversicherung ist für die Alterssicherung der Arbeitnehmer zuständig.

Sondersysteme bestehen für

- Berufssoldaten,
- Zollbeamte

sowie für Angehörige

- des Polizeikorps,
- der Eisenbahnpolizei,
- des Nachrichtendienstes,
- des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher,
- des Staatsschutzes,
- der freiwilligen Feuerwehr,
- des Bergrettungsdienstes.

Aus diesen Sondersystemen werden bei Erfüllung der geforderten Mindestversicherungszeit Renten aufgrund der geleisteten Dienstjahre ermittelt. Bis 2012 belief sich die geforderte Mindestversicherungszeit auf eine Dienstzeit von 15 Jahren. Seit 2013 erhöht sich die erforderliche Mindestversicherungsdauer schrittweise auf 25 Dienstjahre.

Bei Nichterfüllung der Mindestversicherungszeit erhalten diese Personen keine Rente aus dem Sondersystem, sondern aus der allgemeinen Rentenversicherung. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine Rente aus einem Sondersystem und aus der allgemeinen Rentenversicherung zu erhalten.

Haben Sie beispielsweise eine Beschäftigung als Polizist und anschließend eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt, erhalten Sie eine Rente aus dem Sondersystem (wegen der Beschäftigung als Polizist) und aus der allgemeinen Rentenversicherung (wegen einer anschließenden Beschäftigung als Arbeitnehmer).

Die Grundrentenversicherung wird im Umlageverfahren – überwiegend aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer – finanziert.

In der ersten Säule können Sie pflichtversichert oder auch freiwillig versichert sein. Wer pflichtversichert ist oder sich freiwillig versichern kann, erfahren Sie im nächsten Kapitel.

Zweite Säule – Alterssicherungsfonds

Im Jahr 2005 wurden als zweite Säule die Alterssicherungsfonds eingeführt. Es handelt sich dabei um ein kapitalgedecktes Rentenansparsystem, das von privaten Fondsgesellschaften durchgeführt wird. Diese Fondsgesellschaften schließen mit den Versicherten Verträge und führen die jeweiligen Rentenkonten.

Vom 1. Januar 2005 an wurden alle Arbeitnehmer, die zuvor nicht rentenversichert waren, gesetzlich verpflichtet, eine kapitalgedeckte Rentenversicherung abzuschließen. Das galt beispielsweise auch für Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2007 zum ersten Mal eine Beschäftigung aufnahmen. Wer 2005 bereits Mitglied in der allgemeinen Rentenversicherung war, konnte bis Juli 2006 wählen, ob er zusätzlich zur Grundrentenversicherung (erste Säule) in einen Rentenfonds einzahlen wollte.

Seit dem 1. Januar 2008 ist ein Eintritt in die zweite Säule freiwillig. Versicherte, die bereits vor 2008 entsprechende Beiträge entrichtet hatten, konnten für einen begrenzten Zeitraum aus dieser Versicherung austreten. Danach war ein Austritt – sowohl für diesen als auch für alle anderen Personenkreise – nicht mehr möglich.

Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen und von der Sozialversicherungsanstalt an die Fondsgesellschaften weitergeleitet.

Dritte Säule – private Vorsorge

Leistungen aus der Grundrentenversicherung und den Alterssicherungsfonds sollen durch die dritte Säule der Alterssicherung ergänzt werden: durch die private Vorsorge. Versicherte können dazu bei privaten Versicherungsgesellschaften freiwillig entsprechende persön-

liche Konten eröffnen. Diese Privatrentenverträge unterliegen der Kapitalisierung.

Unser Tipp:

Planen Sie rechtzeitig. Lassen Sie sich zu Ihren persönlichen Möglichkeiten der Altersvorsorge in der zweiten und dritten Säule von den jeweiligen Stellen, zum Beispiel dem Rentenversicherungsträger, Ihrem Arbeitgeber oder einer Versicherungsgesellschaft, beraten. Unter bestimmten Bedingungen können Sie beispielsweise Zuschüsse von Ihrem Arbeitgeber zu Ihrer privaten Vorsorge erhalten.



Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte

In der slowakischen Rentenversicherung sind grundsätzlich Arbeitnehmer, Selbständige und andere gesetzlich festgelegte Personen versicherungspflichtig.

Als Pflichtversicherte gelten daher insbesondere

- Beschäftigte,
- selbständig erwerbstätige Personen, deren Einkünfte einen gesetzlich bestimmten Mindestbetrag überschreiten. Als selbständig erwerbstätig gelten zum Beispiel Handwerker, Land-, Forst- und Wasserwirte, Künstler, die eine Tätigkeit nach dem Autorengesetz ausüben, und Sportler, deren Sport ihr erwerbsmäßiger Beruf ist.
- Personen, die für die häusliche Pflege einer Person mit schwerer Behinderung Pflegegeld oder eine persönliche Unterstützung erhalten,
- Personen, die ein Kind bis zu dessen 6. Lebensjahr betreuen oder bis zu dessen 18. Lebensjahr, wenn das Kind eine Behinderung hat,
- Soldaten im freiwilligen Militärdienst und
- Personen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel in einem der Sondersysteme, versicherungspflichtig sind.

Freiwillig versichern können sich Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet und einen festen Wohnsitz auf dem Gebiet der Slowakischen Republik oder eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung haben.



Invalidenrenten bieten Schutz

Eine Invalidenrente soll Sie immer dann unterstützen, wenn Sie aufgrund einer Krankheit oder Behinderung eingeschränkt erwerbsfähig sind und dauerhaft Ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen können.

Sie haben einen Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn

- Ihre Erwerbsfähigkeit länger als ein Jahr um mehr als 40 Prozent – im Vergleich zu einem gesunden Menschen – gemindert ist und
- Sie die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) in der Rentenversicherung erfüllt haben.

Näheres zu den Voraussetzungen für die Altersrente finden Sie ab Seite 11.

Sie können die Invalidenrente nur erhalten, wenn Sie bei Eintritt der Invalidität noch nicht die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen und Sie noch keine vorzeitige Altersrente beziehen.

Wie Ihre Rente berechnet wird, erfahren Sie ab Seite 16.

Die Rente wird nur als volle Invalidenrente geleistet. Eine teilweise Invalidenrente gibt es nach slowakischem Recht nicht. Die Höhe Ihrer Invalidenrente hängt von dem Prozentsatz der Erwerbsminderung ab.

Erforderliche Versicherungsjahre (Wartezeit)

Die Zahl der erforderlichen Rentenversicherungsjahre ist abhängig von Ihrem Alter bei Eintritt der Invalidität.

Erforderliche Versicherungsjahre (Wartezeit)

| Lebensalter bei Eintritt der Invalidität | Wartezeit |
|--|---------------------|
| bis zu 20 Jahre | weniger als 1 Jahr |
| über 20 bis 24 Jahre | mindestens 1 Jahr |
| über 24 bis 28 Jahre | mindestens 2 Jahre |
| über 28 bis 34 Jahre | mindestens 5 Jahre |
| über 34 bis 40 Jahre | mindestens 8 Jahre |
| über 40 bis 45 Jahre | mindestens 10 Jahre |
| über 45 Jahre | mindestens 15 Jahre |

Dabei werden alle Versicherungsjahre im gesamten Zeitraum vor Eintritt der Invalidität berücksichtigt.

Die erforderlichen Versicherungsjahre müssen Sie nicht erfüllt haben, wenn bei Ihnen die Invalidität aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.

Für diesen Personenkreis ist es nicht erforderlich, dass überhaupt Beiträge zur slowakischen Rentenversicherung gezahlt wurden.

Auch Personen, die bereits von Geburt an behindert sind oder bei denen die Behinderung eintritt, während sie unterhaltsberechtigt sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Slowakischen Republik haben, brauchen die Wartezeit nicht zu erfüllen. Ihr Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt ab dem Tag, an dem die Diagnose der Invalidität gestellt wurde, jedoch nicht vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Rente kann entweder für die Dauer der Invalidität oder bis zur Gewährung einer Altersrente gezahlt werden.



Die slowakische Altersrente

Um in der Slowakischen Republik eine Altersrente zu erhalten, müssen Sie ein bestimmtes Lebensalter erreicht und die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von mindestens 15 Jahren in der slowakischen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Sie können den Rentenbeginn aber auch vorziehen oder aufschieben.

Für die Altersrente galten in der Vergangenheit unterschiedliche Altersgrenzen für Männer und Frauen. Diese wurden inzwischen angeglichen. Seit Januar 2019 gelten folgende Altersgrenzen:

Anhebung der Altersgrenze ab 2019 für Frauen und Männer, die zwischen 1957 und 1960 geboren sind:

| Rentenbeginn im Jahr | Geburtsjahr | Rentenalter |
|----------------------|-------------|--------------------------------|
| 2019 | 1957 | 62 Jahre und 6 Kalendermonate |
| 2020 | 1958 | 62 Jahre und 8 Kalendermonate |
| 2021 | 1959 | 62 Jahre und 10 Kalendermonate |
| 2022 | 1960 | 63 Jahre und 2 Kalendermonate |

Die Altersgrenze für nach 1960 geborene Versicherte ist noch nicht bekannt.

Für Frauen können noch andere Altersgrenzen gelten – je nachdem, wie viele Kinder sie erzogen haben. Ab 2024 wird die Altersgrenze für Frauen, die Kinder erzogen haben, schrittweise angehoben.

Unser Tipp:

Ihr aktuelles Renteneintrittsalter können Sie anhand Ihres Geburtsdatums auf der Internetseite des slowakischen Rentenversicherungsträgers ermitteln: www.socpoist.sk.

Vorgezogene Altersrente

Sie können Ihre Altersrente auch vorzeitig in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf die vorgezogene Altersrente kann nur entstehen, wenn Ihnen bis zum Erreichen des regulären Rentenalters nicht mehr als 2 Jahre fehlen und Sie mindestens 15 Jahre rentenversichert gewesen sind.

Der Wert für das Existenzminimum wird jährlich zum 1. Juli angepasst.

Ihre vorgezogene Altersrente muss höher sein als das 1,2-Fache des Existenzminimums in der Slowakei für eine Person. Seit 1. Juli 2019 beträgt das Existenzminimum für eine Person monatlich 212,20 Euro.

Bitte beachten Sie:

Nehmen Sie Ihre Altersrente vorzeitig in Anspruch, mindert sich der Rentenbetrag: Für je 30 Tage des vorzeitigen Rentenbezuges wird Ihre monatliche Rente um 0,5 Prozent gemindert.

Näheres zur Rentenberechnung erfahren Sie ab Seite 16.

Aufschub der Altersrente

Sie können Ihre Altersrente auch erst später in Anspruch nehmen. In diesem Fall erhöht sich Ihre Rente um einen bestimmten Prozentsatz – jedoch nur, wenn Sie weiterhin arbeiten.

Unser Tipp:

Ihr slowakischer Rentenversicherungsträger berät Sie gern über Ihre persönlichen Ansprüche. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 25.



So sind Hinterbliebene versorgt

Nach dem Tod Ihres Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auch als Kind des Verstorbenen können Sie eine Rente bekommen.

In der Slowakischen Republik können Sie eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, wenn

- Ihr Ehepartner gestorben ist (zum Zeitpunkt des Todes muss eine rechtsgültige Ehe bestanden haben),
- der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf eine gesetzlich vorgesehene Alters-, Invalidenrente oder vorzeitige Altersrente hatte oder gehabt hätte oder
- der Tod aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.

Witwerrenten gibt es erst seit 2004.

Die Witwen- oder Witwerrente wird für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Tod des Ehepartners gezahlt.

Unter bestimmten Umständen können Sie die Rente auch für mehr als zwölf Monate erhalten. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie

- zu mehr als 70 Prozent erwerbsgemindert sind,
- ein unversorgtes Kind (Altersgrenze 26 Jahre) betreuen,

- mindestens drei Kinder erzogen haben oder
- 52 Jahre alt sind und zwei Kinder erzogen haben oder
- bereits selbst das Rentenalter erreicht haben.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie neben Ihrer Hinterbliebenenrente eine Altersrente beziehen, wird Ihnen die Hinterbliebenenrente nicht in voller Höhe ausgezahlt. Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Die Höhe Ihrer Rente – womit Sie rechnen können“.

Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente erlischt, wenn Sie erneut heiraten, bereits zwölf Monate lang die Rente bezogen haben oder die Voraussetzungen für eine über zwölf Monate hinausgehende Rentenzahlung wegfallen.

Waisenrente

Für Pflegekinder besteht kein Anspruch auf Waisenrente.

Leibliche und adoptierte Kinder eines verstorbenen Versicherten können eine Waisenrente erhalten, wenn die oder der verstorbene Mutter oder Vater (Adoptivmutter oder Adoptivvater)

- Bezieher einer Altersrente, vorgezogenen Altersrente oder einer Invalidenrente gewesen ist oder
- die für die Entstehung des Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente erforderliche Anzahl von Versicherungsjahren zurückgelegt hat oder
- infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist.

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.



Einen Anspruch auf Waisenrente haben jedoch nur unversorgte Kinder. Ein Kind gilt als unversorgt bis zum Ende der Schulpflicht und darüber hinaus – unter bestimmten Voraussetzungen – längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

Die Schulpflicht endet nach Ablauf des Schuljahres, in dem das zehnte Jahr der Schulpflicht absolviert wurde, spätestens jedoch nach Ablauf des Jahres, in dem das Kind 16 Jahre alt wird.

Der Anspruch auf Waisenrente endet deshalb mit der Beendigung der Schulpflicht. Darüber hinaus ist die Gewährung einer Waisenrente bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres möglich, wenn die Waise dauerhaft eine Berufsvorbereitung absolviert, wirtschaftlich unselbständig ist oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.



Die Höhe Ihrer Rente – womit Sie rechnen können

Bei der Berechnung Ihrer Rente aus der slowakischen Rentenversicherung werden unter anderem die Höhe der Beiträge und die Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre in der slowakischen Rentenversicherung zugrunde gelegt.

Altersrenten

Die Höhe Ihrer Altersrente ist grundsätzlich abhängig von der Höhe der während Ihres gesamten Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte. Daneben fließen weitere Faktoren in die Rentenberechnung ein. Die monatliche Rente wird mit folgender Formel ermittelt:

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{Durchschnittliche} \\ \text{persönliche} \\ \text{Entgeltpunkte} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{Renten-} \\ \text{versicherungszeit} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{aktueller} \\ \text{Rentenwert} \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline \text{monatliche} \\ \text{Rente} \\ \hline \end{array}$$

Ein persönlicher Entgeltpunkt wird als Verhältnis des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person zum durchschnittlichen Jahreseinkommen in der Slowakei bestimmt. Aus diesen persönlichen Entgeltpunkten werden anschließend die Durchschnittlichen persönlichen Entgeltpunkte errechnet, indem die Summe der persönlichen Entgeltpunkte in bestimmten Kalenderjahren ins Verhältnis gesetzt wird zur gesam-

ten Zeit in der Rentenversicherung (Rentenversicherungszeit).

Zu den Rentenversicherungszeiten zählen auch Zeiten in anderen EU-Ländern.

Mit der Rentenversicherungszeit ist die Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre gemeint. Zu den Versicherungsjahren zählen neben den Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit beispielsweise auch Zeiten, in denen Sie Mutterschaftsgeld, Krankengeld oder Elternschaftsgeld erhalten oder ein Kind bis zum Alter von sechs Jahren betreut haben.

2019 beträgt der aktuelle Rentenwert 12,6657 Euro.

Der aktuelle Rentenwert wird jährlich festgelegt und beträgt 1,25 Prozent des monatlichen Durchschnittslohns in der Slowakei.

Beispiel:

Vladimir H. hat 30 Jahre in der Slowakei gearbeitet und immer ein hohes Einkommen erzielt. Seine Altersrente begann 2019 und wurde wie folgt berechnet:

$2,51 \text{ durchschnittliche Entgeltpunkte} \times 30 \text{ Jahre} \times 12,6657 \text{ Euro} = 953,73 \text{ Euro}$

Vorgezogene Altersrente

Die vorgezogene Altersrente wird zunächst wie die normale Altersrente berechnet. Anschließend wird sie um 0,5 Prozent für jeweils 30 Tage gekürzt, für die die Rente vor Erreichen des regulären Rentenalters in Anspruch genommen wird. Diese Kürzung bleibt bei Erreichen des regulären Rentenalters bestehen.

Beispiel:

Vladimir H. nimmt seine Altersrente um 120 Tage vorzeitig in Anspruch. Von seiner monatlichen Rente werden daher 2 Prozent abgezogen. Statt 953,73 Euro bekommt er nur noch 934,66 Euro.

Aufschub von Altersrenten

Nehmen Sie Ihre Altersrente noch nicht in Anspruch, obwohl Sie alle Voraussetzungen erfüllt haben, kann sich Ihre spätere Rente erhöhen. Für je 30 Tage, für die Sie die Rente nicht in Anspruch nehmen, erhöht sich Ihre Altersrente um 0,5 Prozent. Diesen „Bonus“ können Sie aber nur beanspruchen, wenn Sie in dieser Zeit weiter arbeiten.



Unser Tipp:

Ab 2016 haben Bezieher einer slowakischen und einer tschechischen Altersrente unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf die Zahlung eines einmaligen Ausgleichszuschlags zur Rente. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu vom slowakischen Rentenversicherungsträger.

Invalidenrente

Ihre Invalidenrente wird wie eine Altersrente berechnet. Zusätzlich hängt die Höhe Ihrer Invalidenrente noch davon ab, um wie viel Prozent Ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Das gilt jedoch nur bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 bis 70 Prozent.

Sind Sie zum Beispiel zu 60 Prozent erwerbsgemindert, wird Ihre Invalidenrente in Höhe von 60 Prozent geleistet. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 70 Prozent wird die Prozentrage bei der Berechnung der Rente hingegen nicht berücksichtigt. Sind Sie also beispielsweise zu 71 Prozent erwerbsgemindert, erhalten Sie die Invalidenrente in Höhe von 100 Prozent.

Renten an Hinterbliebene

Die Höhe der Witwen- und Witwerrenten beträgt 60 Prozent der Alters- oder Invalidenrente, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte.

Beziehen Sie eine slowakische Altersrente und gleichzeitig eine slowakische Hinterbliebenenrente, wird Ihnen die höhere Rente in voller Höhe und die niedrigere Rente in Höhe der Hälfte gezahlt.

Die Höhe der Waisenrente für Halbweisen und Vollweisen beträgt 40 Prozent der Alters- oder Invalidenrente, auf die der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte.

Beziehen Sie eine slowakische Invalidenrente aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 70 Prozent, kann für Sie kein Anspruch auf eine slowakische Waisenrente bestehen. Ist Ihre Erwerbsfähigkeit jedoch höchstens um 70 Prozent oder weniger gemindert, können Sie daneben auch eine Waisenrente erhalten. Allerdings werden Ihnen dann nicht beide Renten in voller Höhe gezahlt: Die höhere von beiden Renten steht Ihnen in voller Höhe zu, die niedrigere Rente erhalten Sie aber nur in Höhe der Hälfte.

Bitte beachten Sie:

Der Höchstbetrag für alle Berechtigten (Witwen/ Witwer und Waisen) beträgt 100 Prozent der Rente des Versicherten. Würde die Summe der Hinterbliebenenrenten diesen Wert übersteigen, werden sie proportional verringert.

Besteuerung

Die Renten in der Slowakischen Republik unterliegen keiner Besteuerung.

Renten Anpassung

Die slowakischen Renten werden zurzeit jeweils im Januar eines jeden Jahres angepasst. Die Anpassung ist abhängig vom Anstieg der Verbraucherpreise und des Durchschnittseinkommens.

Rente und Hinzuverdienst

Beziehen Sie eine slowakische Rente, dürfen Sie neben dem Rentenbezug weiter arbeiten. Beachten Sie bitte, dass bei Invalidenrenten jedoch nach Art der Weiterbeschäftigung geprüft wird, ob eine Besserung Ihres Gesundheitszustandes eingetreten ist. Falls sich Ihr Gesundheitszustand gebessert hat, kann Ihnen die Rente gekürzt oder ganz entzogen werden.



Ihr Rentenanspruch – das sollten Sie wissen

Leistungen aus der slowakischen Rentenversicherung erhalten Sie – ebenso wie Renten aus der deutschen Rentenversicherung – grundsätzlich nur auf Antrag. Der Rentenanspruch ist in der Regel auch für den Zeitpunkt des Beginns Ihrer Rente von Bedeutung.

Die Anschriften aller zuständigen Träger finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“ ab Seite 25.

Wollen Sie aus Deutschland und der Slowakischen Republik eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland. Er leitet Ihren Antrag – gegebenenfalls auch nach weiteren Ermittlungen – an den slowakischen Rentenversicherungsträger weiter.

Grundsätzlich beginnt die Rente mit dem Tag, an dem alle Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch die rechtzeitige Antragstellung.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich vom slowakischen Versicherungsträger beraten, damit Ihr Antrag fristgerecht vorliegt. Nur dann kann die Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen.

Wie wird die Rente gezahlt?

Ihre slowakische Rente wird monatlich im Voraus auf ein von Ihnen anzugebendes Bankkonto überwiesen. Das kann zum Beispiel auch ein Bankkonto in Deutschland sein. Auf Wunsch können Sie auch einen Scheck bekommen.

Beispiel:

Karel B. bekommt am 10. August 2019 seine Rente überwiesen. Hierbei handelt es sich um die Rentenzahlung für die Zeit vom 10. August 2019 bis 9. September 2019.

Wohnen Sie nicht in der Slowakischen Republik, wird der Versicherungsträger einmal jährlich von Ihnen eine Lebensbescheinigung fordern. Das entsprechende Formular bekommen Sie automatisch zugesandt. Damit Sie Ihre Rente aus der Slowakischen Republik immer reibungslos erhalten können, sollten Sie nicht vergessen, diese Bescheinigung rechtzeitig zurückzusenden.



Weitere Leistungen der slowakischen Sozialversicherung

Neben Ihrer Rente aus der slowakischen Rentenversicherung haben Sie möglicherweise Anspruch auf ergänzende slowakische Sozialleistungen.

Zu diesen Leistungen zählen beispielsweise Arbeitslosengeld, eine Garantievversicherung und Unfallleistungen.

Für die Prüfung, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, und die Auszahlung dieser Leistung ist eine Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt zuständig. Für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld müssen Sie während der letzten vier Jahre mindestens zwei Jahre in der Arbeitslosenversicherung versichert gewesen sein. Das Arbeitslosengeld wird längstens für sechs Monate gezahlt.

Krankengeld wird während der ersten zehn Krankheitstage (Kalendertage) vom Arbeitgeber als Einkommensausgleich gezahlt. Ab dem elften Tag der Erkrankung haben Sie Anspruch auf Krankengeld von der Sozialversicherungsanstalt. Krankengeld wird höchstens für 52 Wochen gezahlt.

Die Sozialversicherungsanstalt zahlt auch Mutterschafts-, Pflege- und Ausgleichleistungen.

Wenn Ihr Arbeitgeber insolvent wird und Ihnen deshalb zum Beispiel keinen Lohn für erbrachte Leistungen mehr zahlen kann, können Ihre unbefriedigten Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis durch eine Garantiever sicherungsleistung gedeckt werden. Diese Leistung wird von den Arbeits-, Sozial- und Familienämtern auf Antrag gezahlt.

Bei gesundheitlichen Schäden oder Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen aus der Unfallversicherung erbracht werden, zum Beispiel eine Unfallrente.

Unser Tipp:

Möchten Sie zu den weiteren Leistungen nähere Informationen oder eine Auskunft in eigener Sache, wenden Sie sich bitte direkt an den slowakischen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie im folgenden Kapitel.



Ihre Ansprechpartner

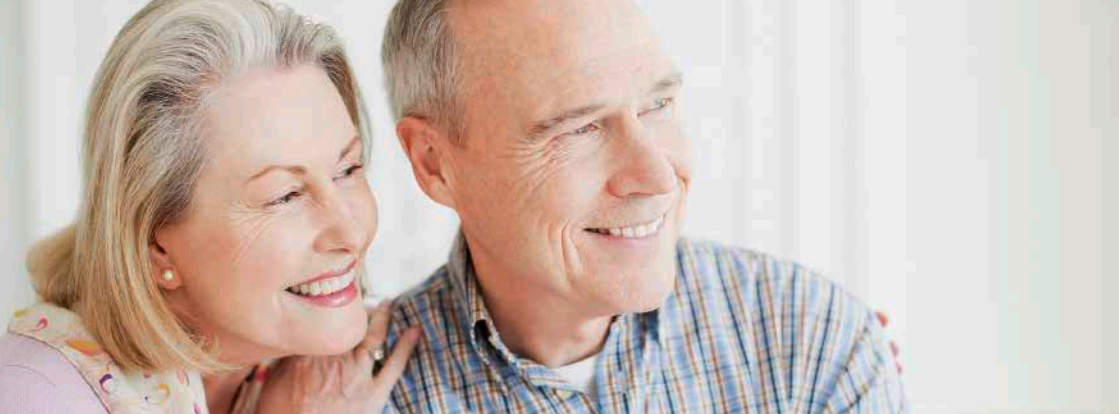
Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus der Slowakischen Republik haben, kann rechtsverbindlich nur vom slowakischen Rentenversicherungsträger beurteilt werden. Setzen Sie sich bitte deshalb rechtzeitig mit ihm in Verbindung:

Sociálna poisťovňa, ústredie
Ulica 29 augusta 8 - 10
81363 BRATISLAVA 1
SLOWAKISCHE REPUBLIK
Telefon (00421) 232471931 oder
(00421) 906171931
E-Mail podatelna@socpoist.sk
Internet www.socpoist.sk

Unser Tipp:

Auf der Internetseite des slowakischen Rentenversicherungsträgers finden Sie weitere Informationen – auch in deutscher Sprache.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zur Slowakischen Republik sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:



- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-0
Fax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Fax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemals Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Telefon 0871 81-0
Fax 0871 81-2140
E-Mail service@drv-bayernsued.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 54 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.